

Familienhilfsfonds

53.06 Referendumsreglement



Familienhilfsfond-Reglement

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 5, 136 lit. g und 189 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 21 Gemeindeordnung vom 28. August 1984 folgendes Reglement:

Art. 1

Entstehung Der Familienhilfsfond entsteht wie folgt:

- a) Aus Zuwendungen an die Gemeinde, die seit 1983 zum Zwecke der Unterstützung von bedrängten Familien in den bisherigen Familienhilfsfond erbracht wurden.
- b) Aus dem Saurerfond, welcher vor über 50 Jahren durch eine Zuwendung der Firma Saurer zum Zwecke der Unterstützung von Kindern entstand und 1991 dem Familienhilfsfond zugeschrieben wird.

Art. 2

Zweck Der Fond bezweckt die finanzielle Unterstützung von bedrängten Familien. Er kann für Beiträge an Institutionen beansprucht werden, welche damit indirekt wiederum Familien zugute kommen.

Art. 3

Einlagen und Zinsen Der Fond wird durch die jährlich auflaufenden Zinsen sowie durch Zuwendungen geäuffnet.

Art. 4

Auszahlungen Über Leistungen und deren Höhe aus dem Familienhilfsfond entscheidet der Gemeinderat. Er kann zusätzliche Vollzugsvorschriften erlassen.

Art. 5

Referendum Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a und Art. 121 ff Gemeindegesetz dem fakultativen Referendum. Allfällige Vollzugsvorschriften des Gemeinderates zu diesem Reglement sind vom Referendum ausgenommen.

Art. 6

Schlussbestimmungen Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 21. Januar 1991

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
G. Wüst

Der Gemeinderatsschreiber:
B. Helfenberger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12.02.1991 bis 13.03.1991

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 8. April 1991

DEPARTEMENT DES INNERN
DES KANTONS ST.GALLEN

Der Vorsteher:
Alex Oberholzer, Regierungsrat